A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung und Gleichheit vor dem Gesetze.

Déni de justice et égalité devant la loi.

1. Arteil vom 19. Januar 1905 in Sachen Völitzsch gegen Sauser bezw. Bezirksgericht Jurjach.

Ehrverletzungsklage; Gerichtsstand. — Art. 59 BV: Zulassung der adhäsionsweisen Behandlung von Civilansprüchen am forum delicti commissi. — Verweigerung des rechtlichen Gehörs und Verletzung der Rechtsgleichheit, liegend in Art der Vorladung? Gesetzliche Vorladung nach zürch. RPflgG (§ 188 ibid.). — Wirkungen mangelhafter Zustellung des Urteils.

A. Infolge einer vom Rekursbeklagten gegen den Rekurrenten erhobenen Straftlage wegen Ehrverletzung durch eine an den Straftläger gerichtete Postfendung mit unbestrittenermaßen ehrz verletzendem Inhalt erließ das Bezirksgericht Zurzach an den Rekurrenten eine Borladung zu einer auf den 17. August angesetzten Berhandlung. Diese der Post übergebene Vorladung wurde im

Geschäftslokal des Rekurrenten in Zürich unter den in Erwägung 4 hienach näher gekennzeichneten Umständen refüstert. Als am 17. August der Angeklagte zur Berhandlung nicht erschien, versfällte ihn das Gericht in eine Ordnungsbuße und zu den Kosten der versäumten Tagfahrt. Ein dießbezüglicher Protokollauszug wurde dem Angeklagten nebst einer Borladung auf den 31. August ebenfalls durch die Post zugesandt und von diesem oder dessen Bureaupersonal wiederum refüstert (über die Einzelheiten vergl. Erwägung 4 hienach).

- B. Durch Kontumazurteil vom 31. August 1904 erkannte hierauf das Bezirksgericht Zurzach:
- 1. Der Beklagte hat sich gegenüber dem Kläger der schweren Shrverlehung schuldig gemacht und wird daher zu zwei Tagen Sesangenschaft und 60 Fr. Geldbuße, im Falle der Zahlungs=verweigerung zu weiteren 15 Tagen Sesangenschaft verurteilt.
 - 2. und 3. Roften.
- 4. Die eingeklagte Ehrverletzung wird von Richteramtswegen aufgehoben und die Ehre des Klägers zu Gerichtsprotokoll bestens gewahrt.
- 5. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger eine Civilentschä= bigung von 100 Fr. zu bezahlen.

Die Anträge bes Strafklägers hatten gelautet:

- 1. Der Beklagte sei wegen schwerer Ehrbeleidigung angemessen zu bestrafen und die Ehre des Klägers sei am Gerichtsprotokoll ausdrücklich zu wahren.
- 2. Der Beklagte habe ben Kläger civilrechtlich, aus Art. 50 bis 55 OR mit 300 Fr. zu entschädigen, richterliches Ermessen vorbehalten.
 - 3. (Roften).

In den Motiven zu obigem Urteil wird zunächst die Frage nach der örtlichen Zuständigkeit des Gerichtes aus dem Grunde bejaht, weil als Begehungs- bezw. Vollendungsort des eingeklagten Deliktes der Ort zu betrachten sei, an welchen die ehrverletzende Postfendung dem Kläger zugestellt worden war. Materiell sei auf Grund der verurkundeten Klagbeilagen die Täterschaft des Beklagten als erwiesen anzunehmen; die Aktenlage spreche durchaus dasür, daß Dölitsch der Absender des inkriminierten Paketes sei.

Seine Handlung verstoße schwer gegen Anstand, Moral und Recht und habe auch eine ernstliche Berletzung der persönlichen Berhältnisse des Klägers zur Folge gehabt, weshalb sich der Zuspruch einer Genugtuungsforderung im Sinne von Art. 55 OK rechtsertige.

Eine Aussertigung bieses Urteils wurde dem Rekurrenten wiederum durch die Post, und zwar in gleicher Weise wie die Vorladung zur zweiten Verhandlung zugeschickt, aber von einem Angestellten desselben am 10. September refüsiert. Am 22. September wurde von der Gerichtskanzlei die Rechtskrast des Urteils bescheinigt.

- C. Mittels Eingabe vom 7./8. Novemver 1904 erklärte Eb. Dölitisch, gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zurzach vom 31. August 1904 den staatsrechtlichen Refurs an das Bundeszericht zu ergreifen. Er beantragt:
- a) Das Bundesgericht wolle das angesochtene Urteil gänzlich aufheben und den Streit zu materieller Erledigung an das erstinstanzliche Gericht zurückweisen,

eventuell:

b) Das Bundesgericht wolle wenigstens die Nechtskrafterflärung aufheben in dem Sinne, daß dem Beschwerdeführer von der Zustellung der bundesgerichtlichen Entscheidung an eine neue Frist zur Einlegung der kantonalen Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Urteil zu lausen beginne.

Das wesentliche der Rekursbegründung ist aus den Erwägungen 2—6 hienach ersichtlich. In tatsächlicher Beziehung wird
erklärt, der Rekurrent habe sich im August 1904 in den Ferien
besunden und habe vorher seinen Angestellten Ordre gegeben, alles
was "aus Böttstein oder der Enden" komme und mit "dieser
Sache" zusammenhänge, zu refüsieren. Kekurrent habe infolgedessen, als Hauser sir die ihm zugesprochene Civilentschädigung
Rechtsöffnung verlangte.

- D. In seiner Rekursantwort beantragt der Rekursbeklagte Abweisung des Rekurses.
 - E. (Wiederherstellungsgesuch, das zurückgezogen wurde.)

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. (Frist.)

2. Zunächst erscheint die Berufung bes Rekurrenten auf Art. 59 BB als versehlt. Wie das Bundesgericht schon wiederholt erkannt hat, widerspricht es der angeführten Verfassungsbestimmung nicht, wenn über ein Entschädigungsbegehren, das adhäsionsweise in einem Strafprozeß erhoben wurde, in Berbindung mit bem Urteil über ben Strafpunkt am forum delicti commissi abgesprochen wird, sofern nur ber Entschädigungsanspruch auf ber nämlichen tatsächlichen Grundlage beruht, wie der Strafauspruch, und letzterer ben Hauptgegenstand bes Prozesses bildet. Bergl. A. S. b. bg. E., Bd. XXIV, 1, S. 241, sowie auch Bd. XXIII S. 537. Dies trifft im vorliegenden Falle unzweifelhaft zu; insbesondere liegt auf der Hand, daß das Entschädigungsbegehren des Rekursbeklagten sich nur in accessorischer Weise an bas Strafbegehren anschloß, wie denn auch die Verurteilung des Refurrenten zu einer Civilentschädigung von 100 Fr. nur im Anschluß an bessen strafrechtliche Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe und zu einer Geldbuße erfolgt ist. Hieran andert der Umstand nichts, daß der aargauische Zuchtpolizeiprozeß sich, wenn auch nicht durchweg, wie der Rekurrent behauptet, so doch jum Teil in den Formen des Civilprozesses bewegt: durch eine mehr oder minder starke Anlehnung des Berfahrens an die Regeln des Civilprozesses wird bie rechtliche Natur bes Strafantrages, wie auch bes Strafurteils, nicht verändert.

3. In zweiter Linie beschwert sich Dölitssch über Nichtamwen= bung von § 99 aarg. CPO, wonach eine außerhalb des Kantons wohnhafte Partei vom Gerichtspräsidenten aufzufordern ift, binnen einer von diesem zu bestimmenden Frift einen im Kantone wohn= haften Zuftellungsbevollmächtigten zu bezeichnen. In diefer Beziehung erscheint der Standpunkt des Rekurrenten schon deshalb als haltlos, weil weder aus dem Gesetz erhellt, daß der angerufene Paragraph der CPO auf das Verfahren in Zuchipolizeisachen anwendbar sei, noch eine berartige Praxis der kantonalen Ge= richtsbehörden dargetan ist. Abgesehen davon bleibt unerfindlich, wieso eine Rechtsverweigerung gegenüber dem Rekurrenten darin liegen sollte, daß eine Bestimmung auf ihn nicht angewendet wurde, deren Unwendung für ihn eine Belaftung bedeutet hatte. Schlieflich ist zum mindeften fraglich, ob die Aufforderung zur Beftellung eines Zustellungsbevollmächtigten vom Rekurrenten befolat worden oder aber nicht vielmehr beren Entgegennahme ebenso verweigert worden ware, wie biefenige ber Borlabungen und ber Urteilsausfertigung.

4. Der Rekurrent behauptet sodann, die Art ber Zustellung ber Vorladungen an ihn sei auch abgesehen von der Nichtan= wendung des angeführten § 99 agra. CBD eine ungesekliche gewesen. Darin, daß über ihn abgeurteilt wurde, ohne daß, wie er behauptet, irgend eine Vorladung in feine Hande gelangt fet, erblict er eine Bermeigerung bes rechtlichen Gehors und somit eine Verletzung der in Art. 4 BB und 17 aarg. KB ge= mabrleifteten Gleichheit ber Burger vor dem Gefete.

Run ift richtig, daß nach der bundesgerichtlichen Brazis jeder Angeklagte einen verfassungsmäßigen Anspruch auf rechtliches Gehör besitzt, in dem Sinne, daß berselbe nicht strafrechtlich verurteilt werden darf, ohne in gesetzlicher Weise vorgeladen worden zu fein. Dabei haben sich die Art der Zustellung und die Bescheinigung derselben nach dem Nechte bes Orts der Zustellung (was in casu das Necht des Kantons Zürich ist) zu richten. Letterer Grundsat ift zwar bis jett hauptsächlich bei Gelegenheit der Erekution von Civilurteilen in anderen Rantonen, mit Bezug auf Art. 61 BB, ausgesprochen worden, trifft aber a fortiori auch auf die Källe zu, in benen ein Strafurteil wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs angesochten wird. (Bergl. A. S. d. bg. E. Bd. XXIII S. 62, Bd. XXIV, 1, S. 261, sowie Urteil des Bundesgerichts vom 19. Oktober 1904 i. S. Gysler und Mischler gegen Joner *.)

Im voliegenden Falle sind nach einander zwei Vorladungen vor bas Bezirksgericht Zurzach der Post übergeben und von dieser im Geschäftslokal des Angeklagten in Zürich präsentiert worden : die erste derselben, diejenige auf den 17. August, war offen, mit Rückboppel, gemäß Art. 38 der Transportordnung für die schweiz. Posten vom 3. Dezember 1894; die zweite, diejenige auf ben

^{*} In der Amtlichen Sammlung nicht abgedruckt.

31. August. befand sich in einem Umschlag, aus bessen Aufschrift jedoch ber wesentliche Inhalt der Vorladung ersichtlich war und ber zugleich als Ruckschein im Sinne von Art. 31 BG betr, bie Bosttaren, vom 26. April 1884, zu bienen bestimmt war; beibe Borladungen wurden vom Refurrenten oder einem Angestellten besielben mit dem Stempel "Refujé C. Eb. Dölitich" gurudaeaeben.

A. Staatsrechtliche Entscheidungen. I. Abschnitt. Bundesverfassung.

Fragt es sich nun, ob in biesem Hergang nach gurcher Recht ber Tatbestand einer gesetzlichen Vorladung erblickt werden musse, fo ist von § 188 zürcher RPfle auszugehen, wonach alle Vorladungen (in Civil= wie in Straffachen) "burch einfachen ober chargierten Brief" erfolgen konnen, fofern auf biefem Wege recht= zeitige Bescheinigung bes Empfanges zu erwarten ift. Letteres burfte im vorliegenden Falle zweifellos angenommen werden; benn laut Voststempel wurde die Vorladung zur ersten Verhandlung mindestens fünf Tage vor biefer Verhandlung und die Vorladung zur zweiten Verhandlung mindestens neun Tage vor dieser lettern von der Post prajentiert. Es durften also nach dem maggebenden Recht des Kantons Zürich beide Vorladungen durch die Vost er= folgen, und zwar sowohl durch gewöhnliche chargierte, als auch fogar burch nichtchargierte Briefe. Umsomehr muffen bie vom Bezirksgericht Zurzach gewählten Formen der offenen Zustellung in Original und Ruckdoppel, sowie ber Zustellung in einem Umschlag mit Inhaltsangabe als rechtsgenüglich erscheinen; benn diese Formen der Vorladung boten noch mehr Garantien als die Vorladung burch einfachen ober chargierten Brief. (Bergl. Sträuli, Rommentar zum zurch. RPflG § 188 Note 1.) Fraglich kann nur sein, ob die Zustellung beshalb als nicht erfolgt zu betrachten fei, weil das Doppel der Vorladung nicht beim Abressaten gurud= gelaffen wurde und auch eine Empfangsanzeige für die Vorladung fehlt. Allein dieser Mangel macht im vorliegenden Falle die Zustellung nicht zu einer rechtsungültigen, und zwar deshalb nicht, weil die Erfüllung der Formlichkeit vom Rekurrenten felbst abfichtlich ober boch in leichtfertigster Beise vereitelt worden ift. Er hat nämlich nach seiner eigenen Darstellung, nachdem der Retursgegner bereits von ihm Genugtuung verlangt hatte, feinen Ungestellten Auftrag gegeben, "alles was von Bottstein oder ber

Enden fommt" zu refusieren. Ein solches Berhalten widerspricht bem Grundsatz von Treu und Glauben, der auch im gurcher Prozestrecht in weitgehendem Mage berücksichtigt wird, und ber hieraus fich ergebende Mangel der Zustellungsform konnte vom Adressaten nur bann geltend gemacht werden, wenn infolge bes Mangels ber naturelle Zweck ber Zustellung nicht erreicht wurde. Indeffen konnte hievon doch nur bann die Rebe fein, wenn beibe Vorladungen in geschlossenem Umschlag und ohne Aufschrift prafentiert worden waren: nur in diesem Falle konnte die Behauptung bes Refurrenten, er habe von allem feine Renninis gehabt, gehört werden; nur in biesem Falle wurde ferner bas von Lammasch, Auslieserungspflicht und Asplrecht, S. 346, geäußerte Bebenken Plat greifen, und nur auf diesen Fall bezieht sich schließlich ber vom Rekurrenten aus Strauli, Kommentar gu § 188 leg. cit. Rote 2 zitierte Entscheid bes gurcherischen Ober= gerichts. Im vorliegenden Falle war schon mit der Prafentierung ber ersten Borladung der Zweck der Vorladung erreicht, indem baburch der Rekurrent oder berjenige Angestellte, den er mit der Refüsierung der betreffenden Sendungen beauftragt und bem er gu biefem Zwede feinen Stempel überlaffen hatte - beffen Renntnis daher der seinigen gleichzustellen ist — von der angesetzten Tag= fahrt Kenntnis erhielt. Bon einer Berweigerung bes rechtlichen Gehors fann unter biefen Umftanden feine Rebe fein.

5. Was die Zustellung bes am 31. August 1904 ausgefällten Urteils betrifft, so wiederholt der Refurrent mit Bezug auf biefelbe sowohl seine Klage über Nichtanwendung von § 99 aarg. EPO, als auch seine Behauptung, es sei die Zustellung durch bie Post unzuläffig gewesen. Abgesehen davon, bag biefer Standpunkt aus denselben Grunden als unhaltbar erscheint, aus denen schon die Beschwerde über die Art der Vorladung verworfen werden mußte (vergl. Erwg. 3 und 4 hievor), ift hier zu bemerken, daß wegen unrichtiger ober nicht erfolgter Zustellung eines Urteils dieses Urteil selber nicht anfechtbar, sondern nur der Eintritt der Rechtskraft desfelben verschoben wird.

Wäre also das Urteil vom 31. August 1904 dem Rekurrenten wirklich nicht in gesetzlicher Weise zugestellt worden, so könnte bies höchstens zur Folge haben, daß badurch die Frift zur Er=

greifung der zulässigen Nechtsmittel verlängert worden wäre oder daß der Rekurrent sich einer Bollziehung des Urteils hätte widerssehen können; keineswegs jedoch könnte aus diesem Grunde die vom Rekurrenten prinzipiell beantragte Aushebung des Urteils ausgesprochen werden. Was aber die eventuell nachgesuchte Aushebung der Rechtskrafterklärung betrifft, so ist zu beachten, daß diese selbst auf die Zustellung verweist und die Gültigkeit der Zustellung mit Bezug auf die Rechtskraft zunächst von den kanstonalen Behörden, an die das Urteil weitergezogen werden kann oder von denen Vollziehung verlangt wird, geprüft werden müßte, bevor das Bundesgericht sich mit dieser Frage der Rechtskraft, soweit diese in Hinsicht auf die mangelhaste Zustellung bestritten wird, bekassen könnte.

6. (Ausführung, daß materiell keine Willfür vorliege.)

Dennach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Arteil vom 1. Februar 1905 in Sachen Froger gegen Zähner, bezw. Bezirksgericht Appenzell I.-Ah.

Verletzung des Grundsatzes nulla poena sine lege durch Bestrafung auf Grund einer nicht bestehenden Strafnorm und durch Subsumierung eines Tatbestandes unter eine Rechtsnorm, unter die er nicht fällt? (Art. 154 StG von Appenzell I.-Rh., Erregung öffentlichen Aergernisses, angewandt auf «unsittliche Handlung, begangen an einem Kinde»). Stellung des Bundesgerichts. Wilkür?

A. Robert Zähner in Appenzell erhob bei der Polizeidirektion des Kantons Appenzell J.-Rh. gegen den Rekurrenten Strafklage wegen Sittlichkeitsvergehen über folgenden Tatbestand: Der Rekurrent habe am 31. Juli 1904 seinem Töchterchen Alice in der Backtube zum "Abler" zuerst auf den Rock getätschelt und dann gefragt, ob es wehe tue. Auf die verneinende Antwort habe er dem Kinde den Rock aufgehoben, die Unterhösschen herabgelassen und ihm auf den bloßen Hinterteil getätschelt und wieder gefragt,

ob es wehe tue. Nachher habe der Refurrent dem Kinde zwei Krämlein gegeben. Nach durchgeführter Untersuchung erhob die Polizeidirektion beim Bezirkagericht Appenzell Anklage gegen ben Refurrenten wegen Vergeben im Sinne bes Art. 154 bes fantonalen SiG, ber lautet : "Wer burch unzüchtige Worte ober "Handlungen öffentliches Aergernis erregt, oder unzüchtige Schrif= "ten ober Bilder ausstellt, verkauft, zum Berkaufe anzeigt ober "auslehnt, wird bis auf 100 Fr. ober mit Gefängnis bis auf "brei Monate gebüßt und es fonnen die Gegenstände des Ber= "gehens fonfisziert werden" -, und bas Bezirksgericht erklärte ben Refurrenten durch Urteil vom 25. Oktober 1904 schulbig "ber unsittlichen Sandlung, verübt an einem Kinde", und verur= teilte ihn zu einer Buge von 50 Fr., einer Entschädigung an Bahner wegen tort moral von 200 Fr. und ben Koften, indem es gleichzeitig eine Widerklage bes Baters des Rekurrenten wegen hausfriedensftörung (angeblich von Bahner begangen, als er ben Rekurrenten zur Rebe ftellte) und falfcher Anschulbigung "als ber innern Begründung ermangelnd und angesichts bes festgestell= ten Tatbestandes der Rlage" abwies. Die Verurteilung des Re= furrenten ist wie folgt begründet : Durch die Untersuchung fei festgestellt — was ber Rekurrrent beftritten hatte —, bag bas Rind Alice Zähner in der fritischen Zeit den Laden zum "Abler" betrefen und darin längere Zeit verweilt habe. Aus ben Aften und bem darin enthaltenen Indizienbeweis schöpfe das Gericht ferner die Überzeugung, daß sich ber Rekurrent der ihm zur Laft gelegten unsittlichen Handlungen schuldig gemacht habe. Diese Handlungen seien zwar kein gerade schweres Delikt, aber involvierten immerhin einen Berftoß gegen die Sittlichkeit, wobei er= schwerend in Betracht falle, daß fie an einem Rinde begangen worben seien. Der Angeklagte sei daher schuldig zu erklären und in das Maximum der Gelbstrafe zu verfällen. Der Art. 154 Sis ist als angewendete Strafnorm in den Erwägungen nicht erwähnt, wohl aber unter ben Tatsachen bei Wiedergabe ber An= flage des Zähner.

B. Gegen dieses Urteil, das nach apppenzellischem Prozestrecht enbgültig ist, hat Broger den staatsrechtlichen Rekurs ans Buns desgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei dasselbe wegen Vers